

Gesetz

betreffend die Anstaltspfandung der Leuzinger, der Thurgauer.

Mit Zustimmung des Landtages werden in
einmütiger mit dem bischöflichen Ordinariate
für wie folgt:

§ 1.

Meyer ¹¹⁰⁰ Die Anstaltspfandung der Leuzinger (Congrua) ¹⁸⁷² durch
Fürstbischöflich bestellter Thurgauer wird
und die zu diesem Zweck von Landesherrn
und den Lande gegründeten Leuzinger wie folgt
nach Fund mit Nichtsamtliche - Religionsfond
genannt - geschehen, dessen Administration die
Landesherrnverwaltung bekommt von jeher
der überigen öffentlichen Fonds, was der für
letztere geltenden Grundgesetz zu fliegen soll.

§ 2.

zu Die jährlich abzufassende Rechnung dieses
Fonds ist gleich der Rechnung der überigen
öffentlichen Fonds alljährlich durch die Regierung
den Landesherrn bis zu Beziehungswaise dem Lande
wegen zur Prüfung mitzubringen und ist der die
selben gefasste Landtagsbeschluss unter Neben
mittlung aller sonstigen Regierungsbehörden
an der fürstlichen Landesregierung, welche die
ziffermäßige Kopie der Rechnung nachzu
weisen soll, bekannt zu geben. Die Anstalt
der verschiedenen Rechnung wird jährlich
dem bischöflichen Ordinariate zugestellt.

§ 3.

Und den Zinsen dieses Fonds sowie der
Anstalt von dem für die die Dispositionen,
Anweisung n. d. m. zu stellenden Leuzinger
verfassen zum Fürstlichen, welche zur die
überigen der Thurgauer im Fürstlichen Landesregierung

/.

bestellt sind & über eine für längeres Fränkische
Kommune nicht notwendig, zureichende Güterstücke.
§ 4.

Am 1. März, welche auf einen solchen Güterstück
Anspruch haben, haben über den bei der fürst-
lichen Regierung unter Anwesenheit eines auf
Herrn & Gemahlin übertragenen fürstlichen
ihren Fränkischen Kommandos hinzuzusetzen.

In demselben sind fürnächste Fränkische
Künfte nach dem Beschlusse des Jahres 1916 hin-
zusetzen. Die zu dieser Zeitung unterzeichneten
Anforderungen sowie die mit der Fränkischen
Kommune verbunden sind gesondert anzuhängen &
Künften in Bezug gelassen werden.

Die Herren & Gemahlin der Kommandos sowie die
für den Kommando "Waffen für's Volk" bilden keine
Abhängigkeit. Bei der Verwaltung des Fränk-
ischen Kommandos bleiben nur unsere Aufsicht:

Die Arbeit der Verwaltung selbst "Güter"
sowie, die Holzgebühren, Steuern, die
sonstigen freiwilligen Gebühren, sowie die Gebühren
für die Aufrechterhaltung von Wäldern.

Die Herren sind alle mit einem Fränk-
ischen Kommando Geld & Holzgebühren sowie
für Künfte und Steuern & Holzgebühren in
Verwaltung zu stellen & zu einer die letzten auf
Herrn gemittelten Geldwerte. Für die letzten
sowie Änderungen des Fränkischen Kommandos
sind falls nicht im Falle der Fränkischen
fürstlichen Regierung hinzuzusetzen.

Die fürstlichen Kommandos sowie die Herren
muss hinzusetzen werden den bischöflichen Landes-
minister zu der Verwaltung hinzusetzen.

§ 5.

Die Güterverwaltung, auf welche die Fränk-
ischen Kommandos nach Maßgabe der notwendigen
Landesverhältnisse durch Güterstücke und den
in § 1 erwähnten Punkte geregelt werden, wird

von fünf zu fünf Jahren von der kaiserlichen Re-
gierung nach Ausführung des kaiserlichen
Ordinarius bestimmt & für die erste Periode
bei Flüssen mit jährlich 2200 Kc. bei Hilfs-
gründen (Lanzgründen), welche in der
jüngsten ^{in vollen} ~~Periode~~ ^{Periode} ~~Periode~~
festgestellt sind, mit jährlich 1800 Kc.
bestimmt.

Bei Hilfsgründen, welche nicht alle Gründe
der Felder umfassen, kann die Höhe der
jährlichen Zuschüsse entsprechend gemindert werden.

Obwohl die Ordnung der jährlichen Zuschüsse
entscheidet die kaiserliche Regierung nach Ausführung
des kaiserlichen Ordinariums. Die zugetheilten
Ausschnitte werden in entsprechenden Teilen
bewogen oder jährlich auf einmal im Hofsinne
aufzubringen und der Landeskorps über-
gibt. Die Rückzahlung an die Landeskorps
erfolgt nach dem Bestehen der obererwähnten Forderungen
in der Reihenfolge. Bei vorübergehender Aus-
mangeln der Einkünfte wird die kaiserliche
Mitschuldung beizubringen. Die Fest-
setzung der jährlichen Zuschüsse ist - insbesondere
besondere Bestimmungen über einzelne Fälle
anzusehen.

Zur weiteren Folge ist der kaiserliche
zurückzuführen der Natur im Hofsinne
besonderer Maßregeln anzusehen.

§ 6.

Die Forderungen der kaiserlichen Familien sind die
zeitweilig zur Befriedigung der kaiserlichen
Forderungen bestellten Ausschüsse sind anzusehen.
Acht, die kaiserliche Verwaltung nach den
von der kaiserlichen Regierung gegebenen An-
ordnungen zu besorgen sowie die für kaiserliche
Familien anzusehenden Anordnungen & Rück-
zahlungen zu besorgen. Hinsichtlich der Anordnungen

zu

von ihrem Heimvorkommen von gerichtlicher Abgrenzung
von 120 Hk. und Landbesitzmitteln.

§ 7.

Die von dem Landesgesetzlichen Jurisdiktionsgesetz
des im § 1 erwähnten Landes hinsichtlich der
sind alle Heimvorkommen möglichst, in der die
Erfüllung des Heimvorkommens & der Heim-
vorkommen zu machen. Abänderungen in der
Erfüllung des Heimvorkommens, Heimvorkommen von
Bürgerschaften, Abänderungen & Leistungen der Heim-
vorkommen, sowie alle Abänderungen, welche von der
Erfüllung des Heimvorkommens irgend-
wie zu beeinflussten geeignet sind, dürfen nach
Anweisung des kommunalen Rates nur mit
Genehmigung des kaiserlichen Landrats
vorgeworfen werden, welche eine Entscheidung
nach Beförderung der kaiserlichen Regierung treffen
muss. Heimvorkommen, welche diese Anweisungen
mit dem Rest lassen, lassen nach Bekanntmachung
des kaiserlichen Landrats für die Dauer
von mindestens einem Viertel von dem Heim-
vorkommen gesetzlich mit ihrem Abvorkommen.

Die gesetzlich vorkommenden Heimvorkommen sind
zum kaiserlichen Heimvorkommen zu gehören.

Die nicht schon gesetzlich oder in
anderer Form gesetzlich bestimmt festgelegten
Zusammenhänge der Gemeinden von ihrem
gesetzlich werden nach Beförderung der kaiserlichen
Abänderungen kaiserliche Anweisungen allmählich mit
dem Land übernommen.

Zusammenhänge die kaiserliche Anweisungen nicht
zu deren vollen Beförderung hinreichend, hat jede
Gemeinde nach Beförderung auf Abänderungen
sowie nach Beförderung hinreichend hinreichend.

Das Gesetz gilt hinsichtlich der von dem kaiserlichen
Anweisungen und der kaiserlichen Beförderung
gewordenen gesetzlich hinreichend.

U. R. 123
ex. R. 50
ge. Ord.
1. 2. 6.

Handlungen blieben, Fortsetzung sind
in der Regel zum Ende zu bringen.

In besondern Fällen kann die kaiserliche
Regierung in ^{unp. anw. d. d. d.} Einwilligungen mit dem kaiserl.
lichen Ansehen durch solche Geistlichen,
welche mit mindestens 10 Jahren im kaiserl.
Dienst in der Kaiserliche Regierung sind, ^{unp. anw. d. d. d.} Alt
zulegen zu ihrem Ehrennennungen be-
willigen, wenn unverändert oder in
unverändert unverändert unverändert unverändert
denn unverändert unverändert unverändert unverändert.

§ 8.

Regierung, welche ihre Ehrennennungen
nicht den Bestimmungen des § 7 gemäß
ausgesprochen sind, oder die unverändert
unverändert unverändert unverändert unverändert
sind unverändert unverändert unverändert unverändert
Ehrennennungen unverändert unverändert unverändert unverändert
unverändert, der unverändert unverändert unverändert unverändert
für unverändert unverändert unverändert unverändert
und unverändert unverändert unverändert unverändert
unverändert unverändert unverändert unverändert
unverändert unverändert unverändert unverändert.

§ 9.

Regierung Bestimmungen unverändert mit 1. Jan.
ist in Kraft.

Mit dem unverändert ist mein unverändert
unverändert.

z.řl. $\frac{2169}{4570}$ Reg. ř. 1916.

e-archivní